

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		76/22 ÖS			
Amt: Rechnungsamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		05.12.2022			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Dirk Eisele							
Verfasser: Dirk Eisele							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge mit der eneREGIO GmbH an das Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Ab dem 01.01.2023 findet im deutschen Steuerrecht der § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) Anwendung. Hierin wird ja die Unternehmereigenschaft einer Kommune als juristische Person des öffentlichen Rechts im Umsatzsteuerrecht neu festgelegt.

Diese Änderung des Umsatzsteuerrechts führt nach aktueller Rechtsauslegung unter anderem auch zu einer Änderung bei der Besteuerung der Konzessionsabgaben. Der Konzessionär (hier die eneREGIO GmbH) schuldet ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen geschuldeten Konzessionsabgaben sind Nettobeträge. Diese werden ab dem 01.01.2023 zzgl. der Umsatzsteuer (brutto) an die Gemeinde Muggensturm bezahlt. Die Gemeinde führt dann die enthaltende Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Damit es dabei zu keinen Nachteilen für den Konzessionsgeber also die Gemeinde Muggensturm kommt, ist vertraglich sicherzustellen, dass die geschuldeten Konzessionsabgaben zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer durch den Konzessionär zu bezahlen sind.

Die Gemeinde Muggensturm hat mit der eneREGIO GmbH jeweils einen Konzessionsvertrag zur Versorgung des gesamten Gebietes der Gemeinde Muggensturm mit Strom, Gas und Wasser abgeschlossen. Die drei Konzessionsverträge beinhalten auch die Verpflichtung als das Recht zum Betrieb der jeweiligen Versorgungsnetze Strom, Gas und Wasser

In die bestehenden Konzessionsverträge Strom, Gas, Wasser soll daher folgende klarstellende Regelung als Ergänzung bzw. Nebenabrede nun neu mit aufgenommen werden:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, schuldet die eneREGIO zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.“

Der Konzessionsvertrag Strom wird derzeit aufgrund des Vertragsablaufes und erfolgter Neuausschreibung neu verhandelt, dort soll diese ergänzende Regelung dann im neuen Vertrag gleich mit aufgenommen werden.

Beim bestehenden Konzessionsvertrag Wasser soll diese Ergänzung nun ebenso eingefügt werden. In den Konzessionsvertrag mit der eneREGIO GmbH über die Versorgung mit Wasser und den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes vom 18.12.2006 wird daher die vorgenannte Formulierung somit ergänzend als § 6 (Konzessionsabgabe) Absatz Nr. 5 neu aufgenommen (vgl. Anlage 1).

Beim bestehenden Konzessionsvertrag für Gas wurde dieser Passus hingegen bereits beim Vertragsabschluss im Jahr 2017 entsprechend berücksichtigt und muss dort nicht ergänzt werden.

Des Weiteren wird nun folgende klarstellende Formulierung zur Besteuerung des Kommunalrabatts und zur Besteuerung von Verwaltungskostenbeiträgen in alle Konzessionsverträge übernommen:

„Sofern und soweit der Kommunalrabatt und/oder die Verwaltungskostenbeiträge als steuerbar gelten, schuldet die eneREGIO zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.“

Diese ergänzende Formulierung trifft sowohl für den Vertrag im Bereich Wasser (dort entsprechende Ergänzung durch § 7 Absatz 3 des Konzessionsvertrages) als auch im Bereich Gaskonzession (dort entsprechende Ergänzung durch § 13 Absatz 3 des Konzessionsvertrages) zu.

Die jeweiligen Ergänzungen zu den mit der eneREGIO GmbH bestehenden Konzessionsverträgen sind als Vertragsentwürfe (Anlagen 1 und 2) beigefügt.

Der Gemeinderat wird gebeten den Vertragsänderungen zuzustimmen und Herrn Bürgermeister Kopp zur Vertragsunterzeichnung zu bevollmächtigen.

### **Beschlussvorschlag:**

Den Entwürfen zur Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge im Bereich Gaskonzession und Wasserkonzession mit der eneREGIO GmbH wird zugestimmt.

Die entsprechenden Vertragsentwürfe (Anlage 1 und Anlage 2) sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Herr Bürgermeister Kopp wird beauftragt und bevollmächtigt die Unterzeichnung der Ergänzungsverträge durchzuführen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Ergänzung Konzessionsvertrag Wasser Umsatzsteuer

Anlage 2 - Ergänzung Konzessionsvertrag Gas Umsatzsteuer

**Ergänzung**  
**des Konzessionsvertrages über die Versorgung mit Wasser und den Betrieb**  
**des Wasserversorgungsnetzes in der Gemeinde Muggensturm**  
**vom 18.12.2006**

zwischen der eneREGIO GmbH, Muggensturm  
(nachstehend „eneREGIO“ genannt)

und der Gemeinde Muggensturm, vertreten durch ihren Bürgermeister Johannes Kopp  
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

Vorbemerkung

Der bestehende Konzessionsvertrag „Wasserversorgung“ vom 18.12.2006 wird um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Die ergänzenden Regelungen dienen der Klarstellung der Umsatzbesteuerung der Konzessionsabgabe, des Kommunalrabatts und von Verwaltungskostenbeiträgen.

§ 6 Konzessionsabgabe wird wie folgt ergänzt:

- (5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, schuldet die eneREGIO zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 7 Sonstige Leistungen wird wie folgt ergänzt:

- (3) Sofern und soweit der Kommunalrabatt und/oder die Verwaltungskostenbeiträge als steuerbar gelten, schuldet die eneREGIO zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Muggensturm, den

Muggensturm, den

Johannes Kopp

Jochen Mühl

Bürgermeister

Geschäftsführer

**Ergänzung**  
**des Wegenutzungsvertrags für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen**  
**Versorgung in der Gemeinde Muggensturm**  
**vom 18.07.2017**

zwischen der eneREGIO GmbH, Muggensturm

(nachstehend „eneREGIO“ genannt)

und der Gemeinde Muggensturm, vertreten durch ihren Bürgermeister Johannes Kopp

(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

Vorbemerkung

Der bestehende Konzessionsvertrag „Gasversorgung“ vom 18.07.2017 wird um die nachfolgende Regelung ergänzt. Die ergänzende Regelung dient der Klarstellung der Umsatzbesteuerung des Kommunalrabatts und von Verwaltungskostenbeiträgen.

§ 13 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge wird wie folgt ergänzt:

- (3) Sofern und soweit der Kommunalrabatt und/oder die Verwaltungskostenbeiträge als steuerbar gelten, schuldet die eneREGIO zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Muggensturm, den

Muggensturm, den

Johannes Kopp

Jochen Mühl

Bürgermeister

Geschäftsführer